



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Administrativmassnahmen

Nachweis der Abstinenz...

Personen, denen der Führerausweis wegen einer strassenverkehrsrechtlich relevanten Suchtmittelproblematik (Alkohol, Drogen, Medikamente) entzogen wurde oder Personen, die im Besitz des Führerausweises sind und eine Auflage zum Nachweis der Abstinenz erhalten haben, müssen diese gemäss dem in diesem Informationsblatt beschriebenen Vorgehen nachweisen. **Die Verantwortung für den Abstinenznachweis trägt die betroffene Person.** Falls die Abstinenz nicht gemäss diesem im Informationsblatt beschriebenen Vorgehen nachgewiesen werden kann, muss mit der Ablehnung der Fahreignung respektive mit dem Entzug des Führerausweises gerechnet werden.

Wie weiter ...

- **Kontaktieren Sie so rasch als möglich die für Sie zuständige Suchtberatungsstelle.** Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindekanzlei, wer für Sie zuständig ist. Gemäss St. Gallischem Suchtgesetz haben die Gemeinden entsprechende Hilfen im Suchtbereich anzubieten.

Suchtberatungsstellen im Kanton St.Gallen (erkundigen Sie sich entsprechend bei Ihrer Wohngemeinde)

9450 Altstätten	Wiesentalstr. 1a	071 755 67 10	7320 Sargans	Ragazerstr. 11	081 725 85 00
9434 Au	Kirchweg 4	058 228 62 40	9000 St. Gallen	Brühlgasse 15	071 245 05 45
9470 Buchs	Fichtenweg 10	058 228 65 65	Blaues Kreuz SG	Kugelgasse 3	071 231 00 31
9200 Gossau	Gutenbergstr. 8	071 388 14 88	8730 Uznach	Unt. Stadtgraben 6	055 225 76 60
9435 Heerbrugg	Widnauerstr. 8	071 726 11 44	Uzwil / Oberbüren	9244 Niederuzwil, Flawilerstrasse 2	071 950 41 58
8640 Rapperswil-Jona	Alte Jonastr. 24	055 225 76 00	Oberuzwil / Jonschwil	9242 Oberuzwil, Gerbestr. 1	071 950 48 93
9400 Rorschach	Signalstr. 15	071 841 96 04	9630 Wattwil	Bahnhofstr. 6	071 987 54 40
			9500 Wil	Marktgasse 61	071 913 52 72

- Besprechen Sie sich mit Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin. Je nach Ausmass der Suchtmittelproblematik kann ein plötzlicher Entzug (ein plötzliches Aufhören) lebensgefährdende Reaktionen hervorrufen.
- Lassen Sie Ihre Abstinenz von Beginn an kontrollieren, das StVA anerkennt nur eine kontrollierte Abstinenz. Die Abstinenzkontrollen sollten über den in der Verfügung genannten Mindestzeitraum bis zu einer Wiedererteilung des Führerausweises lückenlos fortgesetzt werden, zumal in der Regel anschliessend mit entsprechenden Auflagen zu rechnen ist.
- Auch gemäss Lebensmittelgesetz **als alkoholfrei deklarierte Getränke** enthalten noch wenig Alkohol. Auch **Medikamente in flüssiger Form** können Alkohol enthalten. Um das Resultat Ihrer Abstinenzkontrollen nicht zu verfälschen und einen einwandfreien Abstinenznachweis zu ermöglichen, haben Sie deshalb auf den Konsum dieser Getränke und die Einnahme derartiger Medikamente zu verzichten.
- Bestimmte **Lebensmittel (z.B. Mohnbrötchen, hanfhaltige Präparate) und Medikamente (z.B. codeinhaltige Mittel)** können zu positiven Laborresultaten führen und es sollte daher auf eine derartige Einnahme verzichtet werden.
- Um eine Abstinenz **in den letzten 6 Monaten** mittels **Haaranalyse** überprüfen zu lassen, ist eine **Mindest-Kopfhaarlänge von 5 cm** erforderlich. Bei Unterschreiten dieser **Mindestlänge** gilt der Abstinenznachweis als nicht erbracht. Zudem kann eine Haarbehandlung, wie z.B. das **Färben oder Bleichen** der Haare das Resultat der Haaranalyse beeinflussen und somit den Nachweis einer kontrollierten Abstinenz verunmöglichen. Auch sind sogenannte **Passivkonsum-Situationen** zu vermeiden, da hierdurch positive Haaranalysen resultieren können.



Nachweis der Fahreignung...

Grundlage bildet in den meisten Fällen ein verkehrsmedizinisches Gutachten. Folgende Möglichkeiten des Nachweises werden anerkannt:

- In der Regel müssen Sie eine mindestens **6 bis 12monatige kontrollierte Suchtmittelabstinenz** nachweisen.
- Die Suchtmittelabstinenz muss in der Regel **fachtherapeutisch** begleitet sein.

Nach Ablauf der Abstinenz können Sie unter Einreichung des Nachweises (Bericht der betreuenden Stelle sowie positiv lautendes verkehrsmedizinisches Gutachten) ein Gesuch für die Wiedererteilung des Führerausweises stellen. Wird dieser wieder ausgehändigt, wird die Wiedererteilung höchstwahrscheinlich mit der Auflage der Weiterführung der kontrollierten und fachtherapeutisch begleiteten Abstinenz in der Regel während **weiteren ein bis drei Jahren** verbunden. **Verbindlich ist aber in jedem Fall die entsprechende Verfügung des StVA.** Nach Ablauf dieser Frist wird aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über eine allfällige Weiterführung, Lockerung oder Aufhebung der Auflagen entschieden. Unternehmen Sie länger als fünf Jahre ab Entzug des Führerausweises nichts, müssen Sie **zusätzlich** die vollständige Führerprüfung wiederholen.

Kontrollierte Abstinenz...

Für den Nachweis der kontrollierten Abstinenz gibt es verschiedene Methoden. Das Strassenverkehrsamt hat sich für regelmässige Haaranalysen in Kombination mit Urinkontrollen (Drogen) entschieden. Im menschlichen Haar werden nämlich die sich im Blutkreislauf befindlichen Substanzen eingelagert, so dass die Analyse der Kopfhare Rückschlüsse auf den Konsum bzw. auf die Abstinenz erlauben. Nähere Auskünfte zu den einzelnen Möglichkeiten erhalten Sie bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder durch eine Suchtberatungsstelle in Ihrer Umgebung. Die Kontrollen sind **kostenpflichtig und gehen zu Ihren Lasten.**

...von Alkohol

- Abstinenzkontrolle mittels **Haaranalyse**. Benötigt werden mindestens **5 cm lange Kopfhare**. Die Haarabnahme erfolgt i.d.R. **alle 6 Monate** im Institut für Rechtsmedizin in St. Gallen (IRM SG; irmvm@kssg.ch).
- Es gibt Hinweise, dass gewisse, v.a. auf pflanzlicher Basis hergestellte Haarpflegeprodukte die Ergebnisse der **Alkohol-Haaranalysen** verfälschen können, zumal diese Produkte zum Teil **Ethylglucuronid** enthalten. Bei Unklarheiten der verwendeten Haarpflegeprodukte wird eine Rückfrage bei einem anerkannten Forensisch-Toxikologischen Institute empfohlen. Diese Institute sind in der Regel an ein Institut für Rechtsmedizin angeschlossen.

...von Drogen (auch Cannabis) oder Medikamenten

- Abstinenzkontrolle mittels **Haaranalyse**. Benötigt werden mindestens **5 cm lange Kopfhare**. Die Haarabnahme erfolgt i.d.R. **alle 6 Monate** im Institut für Rechtsmedizin in St. Gallen (IRM SG). Auch hier empfehlen wir Ihnen frühzeitig einen Termin zu vereinbaren (mittels Anmeldeformular; falls dieses nicht vorhanden ist, kann es bei unserem Amt angefordert werden).
- Wir empfehlen per sofort eine Cannabisabstinenz (**inkl. CBD**) einzuhalten und diese mit Urinproben zu dokumentieren. Die **Urinproben** können, kurzfristig anberaumt, **alle 3 – 4 Wochen** beim Hausarzt oder Hausärztin abgegeben werden. Um den ersten Termin zu vereinbaren ist ein vorgängiger Kontakt mit der Hausärztin oder Hausarzt angebracht. Die weiteren, unregelmässigen Termine werden vom Hausarzt oder Hausärztin festgelegt. Die Abgabe der Urinprobe hat unter **Sichtkontrolle** zu erfolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Die Analyseresultate sollten bei der folgenden verkehrsmedizinischen Untersuchung vorgelegt werden. Für den Ausschluss einer Verdünnung ist jeweils das Kreatinin mitzubestimmen und bei Verdacht auf Manipulationen von Urinproben muss mit der Anordnung von Blutproben gerechnet werden.

Fachtherapeutische Beratung...

Die fachtherapeutische Beratung findet in einer Suchtberatungsstelle statt. Sie erfordert **regelmässige Gespräche**, deren Häufigkeit – im ersten Jahr **monatlich mindestens ein bis zwei Mal** - von der Fachperson bestimmt wird. Im Weiteren sind Berichte nötig, die Auskunft über den Verlauf des Beratungsprozesses und die Erfüllung der Auflagen geben.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen...

Im Rahmen der Abstinenzkontrollen müssen Sie mit jährlichen Kosten von **rund CHF 2'500.00** (Haaranalysen, Urinkontrollen, Beratung, Gebühren usw.) rechnen. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Weitere Adressen:

- StVA St.Gallen, Administrativmassnahmen, Frongartenstrasse 5, 9001 St.Gallen, Tel. 058 229 36 45, (www.stva.sg.ch)
- Untersuchungsstellen Stufen 4 unter: www.medtraffic.ch